

# Hygienekonzept für die Volkshochschule

Gültig ab dem 01.08.2020

## Vorbetrachtung, Gegebenheiten

Nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ist der Betrieb von Volkshochschulen ab dem 04.05.2020 wieder zulässig. Die Verordnung macht dazu folgende Vorgaben:

Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

1. geeignete Vorkehrungen zur Hygiene,
2. Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen
  - 2a. Auf die Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern kann verzichtet werden, wenn Teilnehmende auf festen Plätzen sitzen und dieses dokumentiert wird, ausgenommen davon sind Kurse mit Sportbetrieb (§ 9 CoronaSchVO)
  - 2b. Auf die Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern kann verzichtet werden beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen

Hinweisschilder in allen Räumen und Fluren, sowie im Eingangsbereich sollen zur Einhaltung der angeführten Regeln dienen. Der Aufenthalt in den Räumen und Fluren ist auf den notwendigen Zeitraum beschränkt.

## 1. Allgemeines

- a) In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden, wenn es keine feste Sitzordnung gibt. Diese Sitzordnung ist in einem erstellten Sitzplan festzuhalten und einzuhalten.
- b) Ausgenommen von dieser Regel sind Kurse mit Sportbetrieb, dazu gehören auch alle Yoga-, Tai Chi-, Qi Gong usw Kurse. Hier ist während des Kursbetriebs nach wie vor ein Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten.
- b) In Kursen, in denen eine feste Sitzordnung möglich ist, bleibt diese im Kursbetrieb unverändert.
- c) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sind Anwesenheitslisten genauestens zu führen. Die Kursleitung notiert bei der ersten Zusammenkunft die feste Sitzordnung.
- d) Es ist auf eine regelmäßige Durchlüftung zu achten.
- e) Bei kollegialen Treffen (Konferenzen) ist die Abstandregelung einzuhalten.
- f) Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.

## **2. Handdesinfektion**

- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes werden Teilnehmende, Kursleitungen und Mitarbeitende aufgefordert, ihre Hände zu desinfizieren und nicht ohne Handhygiene (Händewaschen) den Kursraum zu betreten.
- Hierzu werden ausreichende Stationen zur Handdesinfektion vorbereitet.
- Auf die Husten- und Niesetikette ist zu achten.

## **3. Flächendesinfektion**

- Teilnehmende sind verpflichtet, nach Kursende den eigenen Arbeitsplatz mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu desinfizieren. Die Kursleitung ist verpflichtet, benutzte Arbeitsmittel (Stifte der Smartboards etc) nach Kursende zu reinigen.

## **4. Mund-Nase-Bedeckung**

- Teilnehmenden, Kursleitungen und Mitarbeitenden haben eine Mund-Nase-Bedeckung überall dort zu tragen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Nr. 1a) bleibt unberührt.

## **5. Lüftung der Unterrichtsräume**

Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Kursleitungen den jeweiligen Kursraum ausgiebig lüften.

## **6. Zutrittsverweigerung**

Keinen Zutritt zum Gebäude der Volkshochschule haben Kursleitungen und Teilnehmende mit Krankheitssymptomen jeglicher Art.

## **7. Angebot alternativer Unterrichtsformen**

- Onlineunterricht wird dort, wo es möglich und sinnvoll ist, angeboten. Der bisher begangene Weg soll fortgeführt werden.

## **8. Nachweispflicht**

- Es muss zu jeder Zeit dokumentiert werden können, wer sich zu welchem Zeitpunkt in den Räumlichkeiten der Volkshochschule aufgehalten hat. Dieses hilft, um Infektionsketten zu ermitteln. Die Anwesenheitslisten sind sorgfältig zu führen. Gleiches gilt für die neu eingeführten Sitzpläne. Gibt es Änderungen in der Sitzordnung, sind ist der Sitzplan durch die Kursleitung neu zu erstellen.

Dr. Mechtilde Boland-Theißen

Leiterin der Volkshochschule Coesfeld